STUDIE

AKTIONSPLAN FÜR WIRTSCHAFT STATT FÜR MENSCHENRECHTE

UNTERSUCHUNG DES AKTUELLEN STANDES UND DER EFFEKTIVITÄT DES NATIONALEN AKTIONSPLANS FÜR WIRTSCHAFT UND MENSCHENRECHTE

GOLIATH WATCH
Für Demokratie statt Macht der Konzerne.

KERNAUSSAGEN

- Die von der Bundesregierung vorgesehene Überprüfung der Einhaltung der im Nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) formulierten Erwartungen zur Einführung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von deutschen Unternehmen ist unzureichend.

- Bereits jetzt würde die Überprüfung, nach der bisher geplanten Methodik, positiv ausfallen, ohne dass die notwendige Verbesserung zur Sicherstellung von Menschenrechten in globalen Lieferketten durch deutsche Unternehmen erreicht wird. So erfüllen Unternehmen wie BASF, Daimler und Siemens bereits die Kriterien des NAP, während aktuelle Studien weiterhin menschenrechtliche Probleme in den Lieferketten der genannten Unternehmen aufzeigen.
  Goliathwatch hat im Mai 2018 150 Unternehmen zu ihrer Einstellung zu unternehmerischen Menschenrechtsverantwortung befragt und zahlreiche Dokumente analysiert.

- Die deutsche Bundesregierung steht daher zum Schutz der Menschenrechte in der Pflicht, weitere Maßnahmen, zur Schaffung von verbindlichen Sorgfaltspflichten, sowie einer Haftung von Unternehmen bei Menschenrechtsvergehen, anzugehen. Dazu benötigt es ein nationales Gesetz, sowie die konstruktive Mitarbeit zu einem Vertrag im Rahmen der Vereinten Nationen.

ZUSAMMENFASSUNG

Die mangelnde Einhaltung von Menschenrechten inklusive schwerer Menschenrechtsvergehen in globalen Lieferketten ist ein bekanntes Phänomen. Dabei sind deutsche Unternehmen, wie 2017 exemplarisch in einer Studie zu Menschenrechten im Energiesektor aufgezeigt werden konnte, weltweit über ihre Lieferketten an menschenrechtlichen Problemen, wie die Bedrohung von Aktivisten, Zwangsumsiedlungen und der Zerstörung natürlicher Lebensgrundlagen, beteiligt. Mit dem Nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte (NAP), als Maßnahme zur Verbesserung des Schutzes von Menschenrechten, hat die Bundesregierung Erwartungen an deutsche Unternehmen formuliert, bei dessen freiwilliger Einhaltung im Gegenzug keine gesetzlichen Maßnahmen nötig seien.

Die Untersuchungen von Goliathwatch zeigen zum einen auf, dass die von der Bundesregierung geplante Untersuchung nach der bisher geplanten Methodik bereits jetzt positiv ausfallen würde. Durch die Weiterführung dieses Prozesses ist deshalb keine substanzielle Verbesserung der Lage der Menschenrechte in globalen Lieferketten mit Beteiligung deutscher Unternehmen zu erwarten. 81% der untersuchten Unternehmen würden die Kriterien des Nationalen Aktionsplans bereits erfüllen, wobei die Bundesregierung lediglich eine Schwelle von 50% an erfüllenden Unternehmen fordert, um eine gesetzliche Regulierung für nicht notwendig zu erklären. Dabei ist die geplante Untersuchungsmethodik der Bundesregierung stark zu kritisieren, da diese eine positive Bewertung des NAP prozedural begünstigt und die Ergebnisse zugunsten einer Erfüllung der 50%-Schwelle zu verzerren droht.

Zum anderen zeigen unsere Untersuchungen auf, dass weitere Maßnahmen zum effektiven Schutz von Menschenrechten nötig sind. Einige der untersuchten Unternehmen haben seit mehreren Jahren die im Nationalen Aktionsplan geforderten Maßnahmen umgesetzt, während sie über ihre Lieferketten weiterhin in Projekten mit problematischer Menschenrechtslage beteiligt sind. Ein nationales Gesetz sowie die konstruktive Mitarbeit an einem internationalen Abkommen der Vereinten Nationen, zur Schaffung verbindlicher Sorgfaltspflichten und entsprechender Haftbarkeit von Unternehmen bei Menschenrechtsvergehen, sind notwendig.

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG 3

ZIELE UND KRITERIEN DES NATIONALEN AKTONSPLANS 3

VORGESEHENER MONITORINGPROZESS DES NAP 4

ABFRAGE VON UNTERNEHMEN ZU MENSCHENRECHTEN 5
VORGEHEN DER ABFRAGE 5
ERGEBNIS: VERWEISE AUF SELBSTVERPFLICHTUNG UND UMGESETZTE MAßNAHMEN 5

UNTERSUCHUNG DER UNTENEHMEN IN HINBLICK AUF NAP-KRITERIEN 6
VORGEHEN UNTERSUCHUNG 6
ERGEBNIS: 50%-SCHWELLE NACH GEPLANTER METHODE BEREITS ERREICHT 7

KRITIK AN MONITORINGPROZESS UND EFFEKTIVITÄT DES NAP 9

FAZIT 10

QUELLENANGABEN 11

ANHANG 14

EINLEITUNG

Im Oktober 2018 gehen die Verhandlungen der Vereinten Nationen über ein völkerrechtliches Abkommen, welches Menschenrechte gegenüber Unternehmen verbindlich machen könnte, in die nächste Runde. Betroffenen von Menschenrechtsvergehen soll es ermöglicht werden, ihre Rechte international einzuklagen. Die deutsche Bundesregierung lehnt diesen Prozess weiterhin ab und verweist stattdessen auf den Ende 2016 verabschiedeten Nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte (NAP). Dieser Prozess soll bis 2020 beobachtet werden, bevor andere Maßnahmen diskutiert werden sollen. Diese Ablehnung der deutschen Bundesregierung hat Goliathwatch zum Anlass genommen, um Unternehmen zu ihrer Haltung gegenüber menschenrechtlicher Schutzinstrumente zu befragen. Im Anschluss wurden die im NAP formulierten Kriterien anhand einer Analyse der Antworten der Unternehmen, der auf in den Stellungnahmen verwiesenen Dokumente, sowie der Unternehmenswebseiten aller antwortenden Unternehmen überprüft. Im Folgenden werden zunächst die Ziele und Kriterien des NAP, sowie das Vorgehen des geplanten Monitorings der Bundesregierung vorgestellt. Anschließend erläutern wir unsere Untersuchungsmethodik und stellen zum Schluss die Ergebnisse unserer Untersuchung vor.

ZIELE UND KRITERIEN DES NATIONALEN AKTIONSPLANS

Mit dem Ende 2016 verabschiedeten NAP sollen die bereits seit 2011 beschlossenen Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte[1] in Deutschland umgesetzt werden. Zudem möchte die Bundesregierung damit laut eigener Aussage „einen Beitrag leisten, die weltweite Menschenrechtslage zu verbessern und die Globalisierung mit Blick auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung sozial zu gestalten".[2]

Im NAP fordert die Bundesregierung von Unternehmen, die folgenden **menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten** bis 2020 umzusetzen[3]:

1. Formulierung und Veröffentlichung einer Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte
2. Einrichtung eines Verfahrens zur Ermittlung tatsächlicher und potenziell nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte
3. Identifizierung und Implementierung von Maßnahmen zur Abwendung potenziell negativer Auswirkungen und Überprüfung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen
4. Berichterstattung über die Analyse sowie die ergriffenen Maßnahmen
5. Einrichtung eines für Mitarbeiter und Externe zugänglichen Beschwerdemechanismus

[1] Vereinte Nationen (2011): „UN Guiding Principles on Business and Human Rights"
[2] Auswärtiges Amt (2016): Nationaler Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte, Einleitung NAP
[3] ebd. - Abschnitt „Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht"

Eine ausführlichere Erläuterung der einzelnen Elemente menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten ist im Anhang unter **„Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht"** aufgeführt.

Die Bundesregierung hat dabei folgende Zielsetzung formuliert, bei deren Erfüllung keine weiteren gesetzlichen Maßnahmen erfolgen werden:

a) **Mindestens 50% aller in Deutschland ansässigen Unternehmen mit über 500 Beschäftigten haben bis 2020** die fünf oben genannten Elemente zur menschenrechtlichen Sorgfalt in ihre Unternehmensprozesse integriert.

b) Setzen Unternehmen bestimmte Verfahren und Maßnahmen nicht um, müssen sie Gründe dafür darlegen können.[4]

VORGESEHENER MONITORINGPROZESS DES NAP

Die Überprüfung des NAP durch die Bundesregierung sieht ein Monitoring durch einen externen Dienstleister bis 2020 vor. Dabei soll die Erfüllung der fünf Elemente zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht überprüft werden. Informationen zu dem Monitoringprozess sind über den NAP-Originaltext, sowie die über Ausschreibung des Monitorings öffentlich zugänglich.[5] Aus schriftlichen Stellungnahmen und Gesprächen des Auswärtigen Amts mit der Treaty Alliance Deutschland[6] liegen uns weitere Informationen zu der Umsetzung des Monitorings vor, die über die von der Bundesregierung veröffentlichten Informationen zum NAP hinausgehen.

- Über 6.000 Unternehmen werden als Grundgesamtheit für die Untersuchung angenommen, wobei eine Überprüfung mittels jährlicher Stichproben vorgesehen ist
- In 2018 werden 30 Unternehmen kontaktiert, 2019 und 2020 werden weitere Stichproben durchgeführt, wobei die genaue Zahl bislang nicht veröffentlicht wurde
- Die Liste der Unternehmen wird, auch auf Nachfrage hin, nicht veröffentlicht werden
- Die Auswertung wird ausschließlich auf der Selbstauskunft der Unternehmen basieren
- Für die Erstellung der Statistik werden ausschließlich antwortende Unternehmen berücksichtigt. Nicht antwortende Unternehmen werden zwar stichprobenartig geprüft, allerdings fließen diese Daten nicht in die Quote zur Erfüllung der 50%-Schwelle ein
- Die tatsächliche Implementierung der deklarierten Prozesse und ob deren Qualität den formulierten Erwartungen entsprechen, wird in der Auswertung nicht überprüft.

[4] ebd. Kapitel III
[5] ausschreibungen-deutschland.de: „Monitoring NAP Referenznummer der Bekanntmachung: VV-118-2017-0201" und csr-in-deutschland.de: „VI Monitoring"
[6] Zusammenschluss zivilgesellschaftlicher Organisationen unter dem Dach des CorA-Netzwerks, nähere Informationen unter: https://www.cora-netz.de/cora/die-treaty-alliance-deutschland/

ABFRAGE VON UNTERNEHMEN ZU MENSCHENRECHTEN

Die anhaltende Ablehnung der deutschen Bundesregierung verbindlicher Regulierungen menschenrechtlicher Pflichten von Unternehmen wurde von Goliathwatch zum Anlass genommen, die Haltung von Unternehmen gegenüber menschenrechtlicher Schutzinstrumente zu erfragen.

VORGEHEN DER ABFRAGE

Anfang April 2018 wurde an insgesamt 150 Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern in Deutschland ein elektronischer Fragebogen versendet. Die Unternehmen wurden gebeten diesen zu beantworten und ihre Haltung zu verbindlichen Menschenrechten innerhalb einer vierwöchigen Frist darzulegen.

Bei der Auswahl der Unternehmen wurde darauf geachtet eine Vielfalt an Branchen abzudecken. Sämtliche DAX 30 Unternehmen waren Teil der Abfrage, die restlichen Unternehmen waren größere Arbeitgeber aus dem Hamburger Raum.

Unsere schriftliche Befragung beinhaltete folgende drei Fragen, bei denen um eine konkrete Beantwortung durch „Ja" und „Nein" sowie eine Begründung gebeten:

1. *Sollten Unternehmen gesetzlich dazu verpflichtet sein, Menschenrechte einzuhalten?*
2. *Eine derzeitige Initiative für ein verbindliches Abkommen im Rahmen des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen zu transnationalen Konzernen, anderen Unternehmen und Menschenrechten soll Menschenrechte gegenüber Konzernen verbindlich machen. Unterstützen Sie diese Initiative und sprechen Sie sich damit für verbindliche Menschenrechte auf internationaler Ebene aus?*
3. *Würden Sie sich ebenfalls eine aktive und konstruktive Beteiligung Deutschlands an den Verhandlungen in der vierten Sitzung im Oktober 2018 wünschen?*

Insgesamt wurde von 26 Unternehmen eine Stellungnahme abgegeben, was einer Rücklaufquote von rund 17% entspricht. Im Vergleich dazu, erwartet das Auswärtige Amt eine ähnliche Quote zwischen 10 bis 20%.[7] Die Auswertung erfolgte anhand der Bildung von Antwortkategorien angelehnt an Methoden qualitativer Sozialforschung.

ERGEBNIS: VERWEISE AUF SELBSTVERPFLICHTUNG UND UMGESETZTE MAßNAHMEN

Obwohl unsere Abfrage explizit nach einer Stellungnahme zu der angesprochenen Initiative der Vereinten Nationen fragte, beinhaltete der Großteil der Stellungnahmen (19 von 26) keinerlei Bezug zu dieser Initiative sowie keinen Bezug zu anderen verbindlichen Rechtsinstrumenten. Stattdessen verwiesen die Unternehmen größtenteils auf freiwillige Initiativen und bereits implementierte Maßnahmen. Besonders häufig (N=20) wurde auf unternehmenseigene Dokumente und Berichte verwiesen (u.a. Nachhaltigkeitsbericht, Corporate Social Responsibility-Bericht, Unternehmens-Verhaltenskodex, Governance- und Sorgfaltsrichtlinien).

Des Weiteren wurde darauf verwiesen, dass sich die Unternehmen zu dem Global Compact, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sowie dem Nationalen Aktionsplan bekennen und die entsprechenden Maßnahmen umsetzen würden (N=18). Ferner wurden freiwillige Unternehmensinitiativen genannt. Lediglich drei Unternehmen sprachen sich für gesetzliche Sorgfaltspflichten aus, wobei sie selbst erklärten, die durch die Leitprinzipien der Vereinten Nationen geforderten Sorgfaltspflichten bereits umzusetzen.

Ein Auszug aus der Stellungnahme der Daimler AG zeigt exemplarisch, auf welche Art und Weise die Frage nach möglichen verbindlichen Rechtsinstrumenten mit freiwilligen Initiativen und bereits umgesetzten Maßnahmen beantwortet wurde:

[7] Gespräch Treaty Alliance Deutschland mit Auswärtigem Amt, 17.4.2018

„Das Thema Menschenrechte hat bei Daimler einen hohen Stellenwert. Um den Anforderungen der UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie dem Nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte gerecht zu werden, haben wir einen eigenen systematischen Due Diligence Ansatz entwickelt - das Daimler Human Rights Respect System (HRRS). Das HRRS soll Risiken und mögliche negative Auswirkungen unseres unternehmerischen Handelns auf die Achtung der Menschenrechte – in unseren eigenen Einheiten und in der Lieferkette - frühzeitig erkennen und vermeiden.
Zusätzlich zu unseren eigenen Maßnahmen engagieren wir uns in Initiativen wie „Drive Sustainability", in der Daimler Lead Partner ist. Ziel der Initiative ist es, Arbeitsbedingungen entlang der gesamten Lieferkette zu verbessern. Über die Zusammenarbeit mit anderen Wirtschaftsunternehmen in diesen Initiativen können wir unsere Kräfte bündeln.
Darüber hinaus beteiligt sich Daimler als Econsense Themenpate für das Thema Menschenrechte und als Mitglied im Lenkungskreis des UN Global Compact Netzwerks aktiv an aktuellen nationalen wie internationalen politischen Diskussionen rund um die Zielsetzung, menschenrechtliche Sorgfalt von Unternehmen verantwortlich auszugestalten."

Bei einem Großteil der Stellungnahmen wurde darüber hinaus für ausführlichere Informationen auf die Website des Unternehmens und die dort zugänglichen Dokumente verwiesen.

UNTERSUCHUNG DER UNTERNEHMEN IN HINBLICK AUF NAP-KRITERIEN

Aufgrund der Verweise vieler Unternehmen auf weiterführende Dokumente und bereits umgesetzte Maßnahmen, wurden im Anschluss an die Befragung alle Dokumente, auf die verwiesen wurden, sowie alle Unternehmenswebseiten der Unternehmen untersucht.

VORGEHEN UNTERSUCHUNG

In diesem Kontext wurde eine Überprüfung der NAP-Kriterien aller antwortenden Unternehmen durchgeführt. Bei dieser Überprüfung wurde die Methodik der geplanten Überprüfung der Bundesregierung simuliert. Entsprechend wurden nur die antwortenden Unternehmen ausgewertet und es fand keine Überprüfung statt, ob die in den per E-Mail übermittelten Stellungnahmen und auf den Unternehmenswebseiten genannten Maßnahmen tatsächlich implementiert sind. Eine Nennung der Maßnahmen (z.B. in den jeweiligen Nachhaltigkeitsberichten der Unternehmen) wurde als ausreichend zur Erfüllung bewertet. Auch die begründete Nicht-Erfüllung einzelner Maßnahmen, wie im Falle der Hamburger Sparkasse, wurde entsprechend der Zielformulierungen des NAP, sowie der im NAP formulierten Sonderbehandlung von Finanzgeschäften, als ausreichend bewertet.[8]

[8] Sollte die Bundesregierungen eine begründete Nicht-Erfüllung doch nicht als Erfüllung des NAP bewerten, so hat dies keine Auswirkungen auf die Aussagen dieser Studie, da sich, wie im Folgenden zu sehen, weiterhin eine Erfüllungsquote von 77% anstelle von 81% ergeben würde und damit eine deutliche Erreichung der 50%-Schwelle anzunehmen ist.

ERGEBNIS: 50%-SCHWELLE NACH GEPLANTER METHODE BEREITS ERREICHT

Unserer Untersuchung zufolge würden bis zum derzeitigen Zeitpunkt bereits über 81% der Unternehmen die geplanten Anforderungen der Bundesregierung erfüllen.[9] Es ist möglich, dass die Prozentzahl der formal erfüllenden Unternehmen noch höher als 81% liegt, da die durchgeführte Untersuchung ausschließlich auf öffentlich einsehbaren Dokumenten basiert. Es ist nicht auszuschließen, dass die Unternehmen, welche dieser Untersuchung nach die Kriterien nicht erfüllen, eine Erfüllung über nicht öffentlich zugängliche Dokumente erreichen.

Unternehmen	1. Grundsatz-erklärung	2. Verfahren Auswirkungen	3. Maß-nahmen	4. Bericht-erstattung	5. Beschwerde-Mechanismus	Alle 5 Kriterien erfüllt
Adidas AG	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	**Ja**
AXA Konzern AG	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	**Ja**
BASF SE	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	**Ja**
Beiersdorf AG	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	**Nein**
Continental AG	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	**Ja**
Daimler AG	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	**Ja**
Deutsche Bank AG	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	**Ja**
Deutsche Lufthansa AG	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	**Ja**
Deutsche Telekom AG	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	**Ja**
e.on SE	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	**Ja**
Euler Hermes Deutschland	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	**Ja**
Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	**Ja**
Fresenius SE & Co. KGaA	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	**Ja**
Globetrotter Ausrüstung GmbH	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	**Nein**
Hamburg Süd. D-G ApS & Co KG	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein	**Nein**
Hamburger Sparkasse AG	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	**Nein Begründet**
Infineon Technologies AG	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	**Ja**
Marquard & Bahls AG	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein	**Nein**
Merck KGaA	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	**Nein**
Munich RE AG	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	**Ja**
Olympus Europa SE & Co. KG	ja	ja	ja	ja	ja	**ja**
RWE AG	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	**Ja**
Shell Deutschland Oil GmbH	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	**Ja**
Siemens AG	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	**Ja**
Tchibo GmbH	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	**Ja**
thyssenkrupp AG	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	**Ja**

Tabelle 1 - Ergebnisse NAP-Kriterien Untersuchung im Detail

[9] Quellenverweise siehe: Quellenangaben - Auswertung NAP-Kriterienerfüllung

Bei zwei von fünf Unternehmen, die in unserer Untersuchung die NAP-Kriterien bisher nicht erfüllen, fehlt lediglich ein für Externer zugänglicher Beschwerdemechanismus. Dieser lässt sich zur bloßen formalen Erfüllung des Kriteriums durch die Einrichtung einer Telefonhotline oder den Anschluss an andere Beschwerdemechanismen ohne größeren Aufwand umsetzen, sodass 90% der untersuchten Unternehmen die Kriterien nach der bisher geplanten Überprüfungsmethodik der Bundesregierung erfüllen würden.

Anzahl Unternehmen - Erfüllung der Kriterien des Nationalen Aktionsplans (NAP):

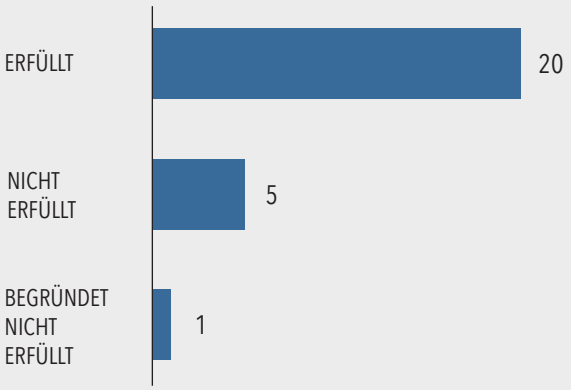

81% der untersuchten Unternehmen erfüllen die Anforderungen des NAP – lediglich 19% erfüllen diese nicht.

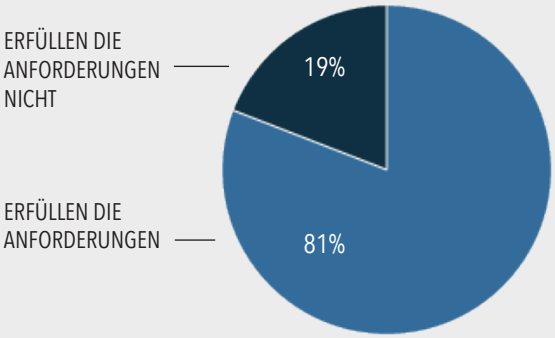

KRITIK AN MONITORINGPROZESS UND EFFEKTIVITÄT DES NAP

Aus dem Ergebnis der durchgeführten Untersuchung wird deutlich, dass der geplante Monitoringprozess wesentliche Mängel aufweist. Diese bestehen im Wesentlichen in den folgenden Aspekten:

1. **Die Erreichung der 50%-Schwelle wird durch die geplante Methodik stark begünstigt:**

- Nicht-antwortende Unternehmen werden in der Auswertung nicht berücksichtigt. Dies ist einer der Kernprobleme der geplanten Methodik.
- Es bestehen keinerlei Sanktionen bei einer Nicht-Teilnahme an der Abfrage. Für Unternehmen, welche die Kriterien nicht erfüllen und für die, die Aufbereitung der Fragen ein Mehraufwand bedeutet, besteht keinerlei Incentive, an der Befragung teilzunehmen. Im Gegenteil besteht ein Anreiz für Unternehmen, welche die Kriterien nicht erfüllen, nicht an der Befragung teilzunehmen, da eine Nicht-Erreichung der 50%-Schwelle der gesamten Untersuchung gesetzliche Regulierungen zur Folge haben könnte.
- Die tatsächliche Implementierung der deklarierten Prozesse und ob deren Qualität den formulierten Erwartungen entsprechen, wird in der Auswertung nicht überprüft. Abweichungen von Selbstauskunft und Realität haben somit keinerlei Einfluss auf die Erreichung der 50%-Schwelle. Insbesondere die Qualität der implementierten Prozesse ist jedoch gerade entscheidend (wie z.B. ob ein Beschwerdemechanismus den Betroffenen effektiv zugänglich ist), wenn eine tatsächliche Verbesserung der Lage der Menschenrechte erreicht werden soll.
- Die Antwortrate großer Unternehmen, mit einem sehr hohen Formalisierungs- und Spezialisierungsgrad im Bereich Unternehmenskommunikation, Nachhaltigkeit und Corporate Social Responsibility, war in unserer Untersuchung deutlich überproportional. Durch die Freiwilligkeit der Beantwortung wird sich dieser Bias auch in der Untersuchung der Bundesregierung ergeben und die Erreichung der 50%-Schwelle zusätzlich begünstigen.

2. **Die Erfüllung der NAP-Kriterien ist unzureichend um einen effektiven Schutz von Menschenrechten zu gewährleisten**

- Unsere Untersuchungen zeigen, dass auch Unternehmen die Kriterien des NAP erfüllen, welche, wie in aktuellen Studien belegt, erstens ihren Sorgfaltsplichten in der Praxis nicht ausreichend nachkommen und zweitens weiterhin eine hoch problematische menschenrechtliche Lage in ihren Lieferketten besitzen.
- An den Beispielen BASF, Daimler und Siemens wird deutlich, dass zwar die formale Erfüllung des Nationalen Aktionsplans erreicht wird, während Studien aus 2017 und 2018 aufzeigen, dass diese weiterhin über ihre Lieferketten in Projekten mit dokumentierten Menschenrechtsvergehen beteiligt sind.[10]
- In beiden genannten Studien werden als Konsequenz gesetzliche Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene eingefordert. Die hier aufgezeigten Ergebnisse stützen diese Forderungen, da deutlich wird, dass auch bereits die NAP-Kriterien erfüllenden Unternehmen weiterhin nicht effektiv Menschenrechtsverletzungen in ihren Lieferketten ausschließen können und weiterhin die Menschenrechte nicht ausreichend geschützt werden.

[10] German Watch, Misereor (2017): „Globale Energiewirtschaft und Menschenrechte" und Brot für die Welt (2018): „Edles Metall – Unwürdiger Abbau"

FAZIT

Die hier ausgeführten Untersuchungen konnten aufzeigen, dass unter der bisher geplanten Methode zur Überprüfung des Nationalen Aktionsplans für Wirtschaft und Menschenrechte bereits jetzt absehbar ist, dass die Kriterien der Bundesregierung erfüllt werden und die gesetzte Zielsetzung der 50%-Schwelle erreicht werden wird.

Dies ist unter anderem auf eine stark zu kritisierende Methodik des Monitorings zurückzuführen. Die Bundesregierung sollte folglich das Vorgehen des Monitorings erneuern. So müssen auch nicht antwortende Unternehmen bei der Bewertung der Zielerreichung mit eingehen, da sonst wie aufgezeigt eine Verzerrung der Ergebnisse zugunsten der Erfüllung der 50%-Schwelle entstehen würde. Außerdem sollten die Ergebnisse der Stichproben zur Überprüfung tatsächlicher Unternehmensprozesse im Verhältnis zu den formal deklarierten Unternehmensprozessen einbezogen werden. So sollte beispielsweise überprüft werden, ob Beschwerdemechanismen effektiv zugänglich sind.

Auch wurde durch die durchgeführte Untersuchung deutlich, dass mehrere Unternehmen die Kriterien des NAP formal erfüllen, während die Sorgfaltspflichten dieser Unternehmen in der Praxis von aktuellen Studien stark kritisiert werden, da ihre Lieferketten weiterhin Menschenrechtsverletzungen beinhalten. So wird deutlich, dass die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans zum Schutz der Menschenrechte in globalen Lieferketten keine ausreichende Maßnahme der deutschen Bundesregierung darstellt. Entsprechend ist die deutsche Bundesregierung in der Pflicht weitere Maßnahmen umzusetzen, um verbindliche Sorgfaltspflichten sowie effektive Sanktionsmechanismen im Falle von Menschenrechtsvergehen inklusive einer entsprechenden Haftung, zu gewährleisten. Dazu benötigt es ein nationales Gesetz sowie die Unterstützung internationaler Prozesse, wie dem derzeit in den Vereinten Nationen verhandelten Vertrag zu Wirtschaft und Menschenrechten.

QUELLENANGABEN

Auswärtiges Amt (2016): „Nationaler Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte", Berlin

ausschreibungen-deutschland.de: „Monitoring NAP Referenznummer der Bekanntmachung: VV-118-2017-0201", https://ausschreibungen-deutschland.de/411358_Monitoring_NAP_____Referenznummer_der_Bekanntmachung_VV-118-2017-0201_2017_Berlin , Zugriff am 2. Juni 2018

Brot für die Welt/ Bahadur, Leifker und Lincoln (2018): „Edles Metall – Unwürdiger Abbau. Platin aus Südafrika und die Verantwortung deutscher Unternehmen", Berlin

csr-in-deutschland.de: „VI Monitoring", http://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/NAP-Originalfassung/6-Monitoring/monitoring.html, Zugriff am 2. Juni 2018

German Watch, Misereor/Heydenreich, Cornelia und Paasch, Armin (2017): „Globale Energiewirtschaft und Menschenrechte. Deutsche Unternehmen und Politik auf dem Prüfstand", Aachen und Berlin

Vereinte Nationen (2011): „UN Guiding Principles on Business and Human Rights", New York und Genf, HR/PUB/11/04

QUELLENANGABEN AUSWERTUNG NAP-KRITERIEN

UNTERNEHMEN	QUELLE FÜR KRITERIUM 1 - GRUNDSATZERKLÄRUNG
Adidas AG	https://www.adidas-group.com/de/nachhaltigkeit/berichte-policies-und-daten/richtlinien-und-standards/
AXA Konzern AG	https://www-axa-com.cdn.axa-contento-118412.eu/www-axa-com%2Fdcf41ea9-40e0-4c9e-b3f9-8f59aed9b578_axa_human_rights_policy_2017.pdf
BASF SE	https://www.basf.com/de/company/sustainability/employees-and-society/human-rights.html
Beiersdorf AG	https://www.beiersdorf.de/nachhaltigkeit/reporting/downloads
Continental AG	https://www.continental-corporation.com/de/nachhaltigkeit/nachhaltige-unternehmensfuehrung/einhaltung-der-menschenrechte-61962
Daimler AG	https://www.daimler.com/nachhaltigkeit/nachhaltigkeitsbericht.html
Deutsche Bank AG	https://www.db.com/newsroom/de/docs/Erklaerung-der-Deutschen-Bank-zu-Menschenrechten.pdf
Deutsche Lufthansa AG	https://investor-relations.lufthansagroup.com/de/corporate-governance/compliance/code-of-conduct.html - Zugriff: 16.5.2018
Deutsche Telekom AG	Antwort Abfrage
e.on SE	https://www.eon.com/content/dam/eon/eon-com/Documents/en/sustainability-report/EON_Sustainability_Report_2017.pdf
Euler Hermes Deutschland	https://www.allianz.com/v_1339670458000/media/responsibility/documents/allianz_code_of_conduct.pdf
Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA	Antwort Abfrage
Fresenius SE & Co. KGaA	https://www.fresenius.de/media/Fresenius_Verhaltenskodex_de.pdf
Globetrotter Ausrüstung GmbH	https://www.globetrotter.de/ueber-globetrotter/nachhaltigkeit/unser-verhaltenskodex/ - Zugriff: 15.05.2018
Hamburg Süd. D-G ApS & Co KG	https://www.hamburgsud.com/group/media/hamburg_sud_group/sustainability/sustainability_report/2014_2015_HS_Sustainability_Report_ENGLISH.pdf - Zugriff 15.05.2018
Hamburger Sparkasse AG	https://www.haspa.de/blob/101086/96de53874c709ee9e5918c843c886412/nachhaltigkeitsbericht-2017-data.pdf, S. 28 - Zugriff: 15.5.2018
Infineon Technologies AG	Antwort Abfrage
Marquard & Bahls AG	https://www.marquard-bahls.com/de/verantwortung/unsere-mitarbeiter.html - Zugriff 15.05.2018
Merck KGaA	Antwort Abfrage
Munich RE AG	Antwort Abfrage
Olympus Europa SE & Co. KG	https://www.olympus-global.com/csr/download/pdf/csr_report_2017_41_42.pdf - Zugriff 15.5.2018
RWE AG	http://www.rwe.com/web/cms/mediablob/de/3880694/data/1510216/3/rwe/verantwortung/cr-berichterstattung/aktuelle-berichte/Konzern-CR-Bericht-2017.pdf - Zugriff 15.5.2018
Shell Deutschland Oil GmbH	Antwort Abfrage
Siemens AG	https://www.siemens.com/content/dam/internet/siemens-com/global/company/sustainability/compliance/pdf/business-conduct-guidelines-d.pdf - Zugriff 16. Mai 2018
Tchibo GmbH	https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/participants/9044 und https://www.tchibo-nachhaltigkeit.de/servlet/cb/1229026/data/-/VerhaltenskodexZuliefererDeutsch.pdf Zugriff 16.5.2018
thyssenkrupp AG	Antwort Abfrage

UNTERNEHMEN	QUELLE FÜR KRITERIUM 2 - VERFAHREN AUSWIRKUNGEN
Adidas AG	https://www.adidas-group.com/en/sustainability/managing-sustainability/materiality-analysis/#/the-process-how-we-set-our-focus/
AXA Konzern AG	https://www-axa-com.cdn.axa-contento-118412.eu/www-axa-com%2Fdcf41ea9-40e0-4c9e-b3f9-8f59aed9b578_axa_human_rights_policy_2017.pdf
BASF SE	https://www.basf.com/de/company/sustainability/employees-and-society/human-rights.html
Beiersdorf AG	https://www.beiersdorf.de/nachhaltigkeit/reporting/downloads
Continental AG	https://www.continental-corporation.com/resource/blob/98188/ff1f888da5b6bcc6e9d2ab62de80fc93/download-road-map-2020-data.pdf
Daimler AG	https://www.daimler.com/nachhaltigkeit/verantwortliches-handeln/menschrechte/
Deutsche Bank AG	https://cr-report.db.com/2015/en/conduct/risk/human-rights.html
Deutsche Lufthansa AG	https://investor-relations.lufthansagroup.com/fileadmin/downloads/de/corporate-governance/LH-GB-2017-Chancen_und_Risiko-bericht.pdf - Zugriff: 15.05.2018
Deutsche Telekom AG	Antwort Abfrage
e.on SE	https://www.eon.com/content/dam/eon/eon-com/Documents/en/sustainability-report/EON_Sustainability_Report_2017.pdf
Euler Hermes Deutschland	https://allianz.com/oneweb/cms/www.allianz.com/v_1506687885000/media/responsibility/documents/Allianz_ESG_Integration_Framework.pdf
Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA	https://www.fresenius.de/media_library/Fresenius_Geschaeftsbericht_2017.pdf, S. 94 ff. - Zugriff: 15.05.2018
Fresenius SE & Co. KGaA	https://www.fresenius.de/media/Fresenius_Verhaltenskodex_de.pdf
Globetrotter Ausrüstung GmbH	Informationen nicht auffindbar
Hamburg Süd. D-G ApS & Co KG	Nicht auffindbar
Hamburger Sparkasse AG	Antwort Abfrage
Infineon Technologies AG	https://www.infineon.com/business-conduct-guidelines/en/observed_and_enforced.html - Zugriff: 15.05.2018
Marquard & Bahls AG	Nicht auffindbar
Merck KGaA	https://gb.merckgroup.com/2017/zusammengefasster-lagebericht/risiko-und-chancenbericht?_ga=2.122373643.1683327786.1526477770-1183838741.1521822792 Zugriff: 16.5.2018
Munich RE AG	Antwort Abfrage
Olympus Europa SE & Co. KG	https://www.olympus-global.com/csr/download/pdf/csr_report_2017_41_42.pdf - Zugriff 15.5.2018
RWE AG	http://www.rwe.com/web/cms/mediablob/de/3880694/data/1510216/3/rwe/verantwortung/cr-berichterstattung/aktuelle-berichte/Konzern-CR-Bericht-2017.pdf - Zugriff 15.5.2018
Shell Deutschland Oil GmbH	Antwort Abfrage
Siemens AG	https://www.siemens.com/content/dam/internet/siemens-com/global/company/sustainability/compliance/pdf/business-conduct-guidelines-d.pdf - Zugriff 16. Mai 2018
Tchibo GmbH	Antwort Abfrage
thyssenkrupp AG	Antwort Abfrage

UNTERNEHMEN	QUELLE FÜR KRITERIUM 3 - MAßNAHMEN
Adidas AG	https://www.adidas-group.com/en/sustainability/managing-sustainability/materiality-analysis/#/the-results-our-most-material-issues/
AXA Konzern AG	https://www-axa-com.cdn.axa-contento-118412.eu/www-axa-com%2Fdcf41ea9-40e0-4c9e-b3f9-8f59aed9b578_axa_human_rights_policy_2017.pdf
BASF SE	https://www.basf.com/de/company/sustainability/employees-and-society/human-rights.html
Beiersdorf AG	https://www.beiersdorf.de/nachhaltigkeit/reporting/downloads
Continental AG	https://www.continental-corporation.com/resource/blob/98188/ff1f888da5b6bcc6e9d2ab62de80fc93/download-road-map-2020-data.pdf
Daimler AG	https://www.daimler.com/nachhaltigkeit/verantwortliches-handeln/menschrechte/
Deutsche Bank AG	https://cr-report.db.com/2015/en/conduct/risk/human-rights.html
Deutsche Lufthansa AG	https://investor-relations.lufthansagroup.com/de/corporate-governance/compliance/code-of-conduct.html - Zugriff: 16.5.2018
Deutsche Telekom AG	Antwort Abfrage
e.on SE	https://www.eon.com/content/dam/eon/eon-com/Documents/en/sustainability-report/EON_Sustainability_Report_2017.pdf
Euler Hermes Deutschland	https://allianz.com/oneweb/cms/www.allianz.com/v_1506687885000/media/responsibility/documents/Allianz_ESG_Integration_Framework.pdf
Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA	https://www.fresenius.de/media_library/Fresenius_Geschaeftsbericht_2017.pdf, S. 94 ff. - Zugriff: 15.05.2018
Fresenius SE & Co. KGaA	https://www.fresenius.de/media/Fresenius_Verhaltenskodex_de.pdf
Globetrotter Ausrüstung GmbH	Informationen nicht auffindbar
Hamburg Süd. D-G ApS & Co KG	Nicht auffindbar
Hamburger Sparkasse AG	Antwort Abfrage
Infineon Technologies AG	https://www.infineon.com/business-conduct-guidelines/en/observed_and_enforced.html - Zugriff: 15.05.2018
Marquard & Bahls AG	Nicht auffindbar
Merck KGaA	http://berichte.merckgroup.com/2017/cr-bericht/serviceseiten/downloads/files/global_compact_merck_crb17.pdf - Zugriff: 15.05.2018
Munich RE AG	Antwort Abfrage
Olympus Europa SE & Co. KG	https://www.olympus-global.com/csr/download/pdf/csr_report_2017_41_42.pdf - Zugriff 15.5.2018
RWE AG	http://www.rwe.com/web/cms/mediablob/de/3880694/data/1510216/3/rwe/verantwortung/cr-berichterstattung/aktuelle-berichte/Konzern-CR-Bericht-2017.pdf - Zugriff 15.5.2018
Shell Deutschland Oil GmbH	Antwort Abfrage
Siemens AG	https://www.siemens.com/content/dam/internet/siemens-com/global/company/sustainability/compliance/pdf/business-conduct-guidelines-d.pdf - Zugriff 16. Mai 2018
Tchibo GmbH	https://www.tchibo-nachhaltigkeit.de/servlet/cb/1229094/data/-/TchiboNachhaltigkeitsbericht2016.pdf Zugriff: 16.5.2018
thyssenkrupp AG	Antwort Abfrage

UNTERNEHMEN	QUELLE FÜR KRITERIUM 4 - BERICHTERSTATTUNG
Adidas AG	https://www.adidas-group.com/de/nachhaltigkeit/berichte-policies-und-daten/nachhaltigkeitsberichte/
AXA Konzern AG	https://www.axa.com/en/about-us/2017-integrated-report
BASF SE	https://www.basf.com/de/company/sustainability/employees-and-society/human-rights.html
Beiersdorf AG	https://www.beiersdorf.de/nachhaltigkeit/reporting/downloads
Continental AG	https://www.continental-corporation.com/de/nachhaltigkeit/nachhaltige-unternehmensfuehrung/nachhaltigkeitsberichte-61982
Daimler AG	https://www.daimler.com/nachhaltigkeit/nachhaltigkeitsbericht.html
Deutsche Bank AG	https://cr-report.db.com/2015/en/conduct/risk/human-rights.html
Deutsche Lufthansa AG	https://investor-relations.lufthansagroup.com/de/corporate-governance/compliance/code-of-conduct.html
Deutsche Telekom AG	Antwort Abfrage
e.on SE	https://www.eon.com/content/dam/eon/eon-com/Documents/en/sustainability-report/EON_Sustainability_Report_2017.pdf
Euler Hermes Deutschland	https://www.allianz.com/v_1462349129000/en/sustainability/media-2016/Allianz-Sustainability-Report-2015.pdf
Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA	https://www.fresenius.de/media_library/Fresenius_Geschaeftsbericht_2017.pdf - Zugriff: 15.5.2018
Fresenius SE & Co. KGaA	https://www.fresenius.de/media/Fresenius_Verhaltenskodex_de.pdf
Globetrotter Ausrüstung GmbH	Informationen nicht auffindbar
Hamburg Süd. D-G ApS & Co KG	https://www.hamburgsud.com/group/media/hamburg_sud_group/sustainability/sustainability_report/2014_2015_HS_Sustainability_Report_ENGLISH.pdf - Zugriff 15.05.2018
Hamburger Sparkasse AG	Antwort Abfrage
Infineon Technologies AG	https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/participants/5202-Infineon-Technologies-AG - Zugriff: 15.05.2018
Marquard & Bahls AG	https://www.marquard-bahls.com/de/verantwortung/unsere-mitarbeiter.html - Zugriff 15.05.2018
Merck KGaA	http://berichte.merckgroup.com/2017/cr-bericht/serviceseiten/downloads/files/global_compact_merck_crb17.pdf - Zugriff: 15.05.2018
Munich RE AG	Antwort Abfrage
Olympus Europa SE & Co. KG	https://www.olympus-global.com/csr/download/pdf/csr_report_2017_41_42.pdf - Zugriff 15.5.2018
RWE AG	http://www.rwe.com/web/cms/mediablob/de/3880694/data/1510216/3/rwe/verantwortung/cr-berichterstattung/aktuelle-berichte/Konzern-CR-Bericht-2017.pdf - Zugriff 15.5.2018
Shell Deutschland Oil GmbH	Antwort Abfrage
Siemens AG	https://www.siemens.com/content/dam/internet/siemens-com/global/company/sustainability/compliance/pdf/business-conduct-guidelines-d.pdf - Zugriff 16. Mai 2018
Tchibo GmbH	https://www.tchibo-nachhaltigkeit.de/servlet/cb/1229094/data/-/TchiboNachhaltigkeitsbericht2016.pdf Zugriff: 16.5.2018
thyssenkrupp AG	https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/participants/15259-thyssenkrupp-AG - Zugriff 16. Mai 2018

UNTERNEHMEN	QUELLE FÜR KRITERIUM 5 - BESCHWERDEMECHANISMUS
Adidas AG	https://www.adidas-group.com/media/filer_public/92/e1/92e1fb7c-2f3c-403c-971e-e09d767f2b60/summary_third_party_complaint_process_2017_german.pdf
AXA Konzern AG	https://www.axa.com/en/page/business-ethics
BASF SE	https://www.basf.com/de/company/sustainability/employees-and-society/human-rights.html
Beiersdorf AG	Nicht auffindbar
Continental AG	https://www.continental-corporation.com/en/company/corporate-governance/compliance/compliance-13562
Daimler AG	https://www.daimler.com/konzern/corporate-governance/compliance/bpo.html
Deutsche Bank AG	http://cib.db.com/_shared/Complaint-process.htm
Deutsche Lufthansa AG	https://investor-relations.lufthansagroup.com/de/corporate-governance/compliance/code-of-conduct.html
Deutsche Telekom AG	Antwort Abfrage
e.on SE	https://www.eon.com/content/dam/eon/eon-com/Documents/en/sustainability-report/EON_Sustainability_Report_2017.pdf und https://germanwatch.org/de/download/8864.pdf, S. 96-97 - Zugriff: 15.5.2018
Euler Hermes Deutschland	https://www.allianz.com/v_1462349129000/en/sustainability/media-2016/Allianz-Sustainability-Report-2015.pdf
Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA	https://germanwatch.org/de/download/8864.pdf, S. 96-97 - Zugriff: 15.5.2018
Fresenius SE & Co. KGaA	https://www.fresenius.de/media/Fresenius_Verhaltenskodex_de.pdf
Globetrotter Ausrüstung GmbH	Informationen nicht auffindbar
Hamburg Süd. D-G ApS & Co KG	Nicht auffindbar
Hamburger Sparkasse AG	Antwort Abfrage
Infineon Technologies AG	https://germanwatch.org/de/download/8864.pdf, S. 95-98 - Zugriff: 16.05.2018
Marquard & Bahls AG	Nicht auffindbar
Merck KGaA	Bisher nur Speak-Up Line, Intern, nicht für Externe zugänglich, wird aber 2018 überprüft und geändert
Munich RE AG	Antwort Abfrage
Olympus Europa SE & Co. KG	https://www.olympus-global.com/csr/download/pdf/csr_report_2017_41_42.pdf - Zugriff 15.5.2018
RWE AG	http://www.rwe.com/web/cms/mediablob/de/3880694/data/1510216/3/rwe/verantwortung/cr-berichterstattung/aktuelle-berichte/Konzern-CR-Bericht-2017.pdf - Zugriff 15.5.2018
Shell Deutschland Oil GmbH	Antwort Abfrage
Siemens AG	https://www.siemens.com/content/dam/internet/siemens-com/global/company/sustainability/compliance/pdf/business-conduct-guidelines-d.pdf - Zugriff 16. Mai 2018
Tchibo GmbH	https://www.tchibo-nachhaltigkeit.de/servlet/cb/1229094/data/-/TchiboNachhaltigkeitsbericht2016.pdf Zugriff: 16.5.2018
thyssenkrupp AG	Antwort Abfrage

ANHANG

KERNELEMENTE MENSCHENRECHTLICHER SORGFALTSPFLICHT

Ausführliche Erläuterungen zu den Elementen menschenrechtlicher Kernelemente, welche als Basis für unsere Untersuchungen genommen wurden im Originaltext, abgerufen am 31. Mai 2018 unter: http://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirschaft-Menschenrechte/NAP-Originalfassung/3-Erwartungshaltung-Bundesregierung/erwartungshaltung-bundesregierung.html

---

1. GRUNDSATZERKLÄRUNG

Mit Hilfe einer Grundsatzerklärung sollten Unternehmen öffentlich zum Ausdruck bringen, dass sie ihrer Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte nachkommen. Diese Erklärung sollte von der Unternehmensleitung verabschiedet und intern wie extern kommuniziert werden. Sie sollte zum einen dazu genutzt werden, für das Unternehmen und/oder die Branche besonders relevante Menschenrechtsthemen unter Bezugnahme auf internationale menschenrechtliche Referenzinstrumente zu behandeln und zum anderen das Verfahren beschreiben, mit dem das Unternehmen seinen menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten nachkommt. Dazu gehört insbesondere die Festlegung klarer Verantwortlichkeiten im Unternehmen. Dies sollte durch notwendige Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in den entsprechenden Geschäftsbereichen tätig sind, untermauert werden. Die Erklärung sollte kontinuierlich weiterentwickelt werden.

2. VERFAHREN ZUR ERMITTLUNG TATSÄCHLICHER UND POTENZIELL NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN AUF DIE MENSCHENRECHTE

Im Kern der Sorgfaltspflichten steht die Einrichtung eines Verfahrens, das dazu dient, potenziell nachteilige Auswirkungen unternehmerischen Handelns auf die Menschenrechte zu ermitteln, zu verhüten oder zu mindern. Es geht hierbei nicht (nur) um die Betrachtung von Risiken für die eigene Geschäftstätigkeit, sondern insbesondere um menschenrechtliche Risiken für potenziell Betroffene des unternehmerischen Handelns (Beschäftigte im eigenen Betrieb, in der Lieferkette, Anwohner, Kunden etc.).
Die Betrachtung potenziell nachteiliger menschenrechtlicher Auswirkungen ist eine kontinuierliche, prozessbegleitende und insbesondere auch sektorbezogene Aufgabe und sollte sowohl bei der Lancierung neuer Geschäftsbereiche, Produkte oder Projekte, als auch in bereits bestehenden Geschäftstätigkeiten erfolgen. Bei der Untersuchung möglicher Risiken muss unterschieden werden zwischen Auswirkungen,

- welche direkt vom Unternehmen verursacht werden,
- zu welchen das Unternehmen z.B. durch direkte Vertragsbeziehungen mit Lieferanten beiträgt, oder
- mit welchen das Unternehmen indirekt aufgrund seiner Geschäftsbeziehungen, seiner Geschäftstätigkeit, seiner Produkte oder Dienstleistungen trotz fehlender direkter Vertragsbeziehungen, z.B. bei einer Vielzahl von Zwischenhändlern, verbunden ist. Die Gewährung von Krediten, die Einräumung von Kreditlinien und andere Finanzdienstleistungen gegenüber anderen Banken, Versicherern bzw. sonstigen Finanzdienstleistern alleine begründen keine Beziehung im Sinne von Satz 1, wenn der realwirtschaftliche Bezug nicht eindeutig einer bestimmten Geschäftstätigkeit zugeordnet werden kann.

Diese systematische Vorgehensweise bei der Ermittlung der wesentlichen Aspekte und Risiken stellt kein Novum dar und ist in etablierten Managementsystemen und -prozessen bereits verankert (zum Beispiel in Anhang I der europäischen EMAS-Verordnung 1221/2009 über den freiwilligen betrieblichen Umweltschutz, der die unternehmensinterne Umweltprüfung/Bestandsaufnahme darstellt).
Die Größe des Unternehmens, die Branchenzugehörigkeit und die Art der Geschäftstätigkeit haben

unmittelbaren Einfluss auf das Risiko menschenrechtlicher Auswirkungen. Die notwendige Tiefe und Breite der Risikoprüfung hängt von diesen Faktoren ab. Eine erste Risikoanalyse des Unternehmens sollte nach Geschäftsfeldern, Produkten oder auch Standorten erfolgen. Ausgangspunkt kann eine einfache Übersicht über die wichtigsten Aktivitäten des Unternehmens und der dafür notwendigen Wertschöpfungsketten und Geschäftsbeziehungen sein. Anhand dieser Übersicht lassen sich, unter Berücksichtigung der internationalen Menschenrechtsstandards (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, VN-Menschenrechtspakte, ILO-Kernarbeitsnormen, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen u.Ä.), mögliche Risikofelder identifizieren. Kontextabhängige Faktoren, wie die politischen Rahmenbedingungen oder vulnerable Personengruppen (z.B. indigene Bevölkerung), sollten in die Analyse einbezogen werden. Die Auswahl der Methode sowie die Bewertung der Risiken können u.a. durch eigene Dokumentenrecherche, Gespräche im eigenen Betrieb, in Tochterunternehmen, bei Geschäftspartnern und durch die Einbindung externen Fachwissens erfolgen.

Mit Hilfe der Analyse gilt es zu identifizieren, ob eine vertiefte Prüfung notwendig ist. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn das Risiko negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte bestimmter Gruppen besonders hoch ist und umfassendere Informationen notwendig sind, um Maßnahmen ergreifen zu können. Für die erkannten Problemfelder sollte daher eine Priorisierung vorgenommen werden.
Das Risiko besonders negativer Auswirkungen besteht z.B. in solchen Fällen, in denen es eine Vielzahl potenziell Betroffener gibt und/oder die möglichen Auswirkungen schwerwiegende, nicht abschätzbare bzw. unumkehrbare Folgen hätten.
Teil der vertieften Prüfung sollte mindestens der Dialog vor Ort mit (potenziell) Betroffenen und die Einbindung internen wie externen Fachwissens auf dem Gebiet der Menschenrechte sein.

3. MASSNAHMEN UND WIRKSAMKEITSKONTROLLE

Basierend auf den Ergebnissen der Analyse sollten Maßnahmen identifiziert und in die Geschäftstätigkeit integriert werden. Hierzu kann z.B. gehören: spezialisierte Schulung bestimmter Beschäftigter im Unternehmen oder bei Lieferanten; Anpassung bestimmter Managementprozesse; Veränderungen in der Lieferkette; Beitritt zu Brancheninitiativen. Um den potenziellen oder tatsächlichen Auswirkungen angemessen zu begegnen, sollten klare Zuständigkeiten mit entsprechenden Überprüfungsmechanismen für das Thema im Unternehmen zugewiesen werden. Je nach Art der Auswirkungen kann das Unternehmen selbst Abhilfemaßnahmen einleiten. Verfügt das Unternehmen nicht über ausreichendes Einflussvermögen, erfolgreiche Maßnahmen durchzuführen, sollte es mit anderen Akteuren zusammenarbeiten, um seinen Einfluss zu erhöhen. Der Rückzug aus einem Geschäftsfeld oder einem Standort sollte dabei allenfalls ein letzter Schritt sein. Das Unternehmen sollte vorrangig Maßnahmen zur Abhilfe entwickeln und umsetzen. Hierfür sollten Ziele formuliert und, je nach Maßnahme, intern und extern kommuniziert werden. Mit Hilfe einer Wirksamkeitskontrolle sollte das Unternehmen den Erfolg der ergriffenen Maßnahmen regelmäßig überprüfen und mit Betroffenen hierzu in einen Dialog eintreten.

4. BERICHTERSTATTUNG

Unternehmen sollten Informationen bereithalten und ggf. extern kommunizieren, um darzulegen, dass sie die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen ihres unternehmerischen Handelns auf die Menschenrechte kennen und diesen in geeigneter Weise begegnen. Diese Informationen sollten in ihrer Form adressatengerecht sein. Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit ein besonders hohes Risiko negativer Auswirkungen birgt, sollten regelmäßig gegenüber der Öffentlichkeit darüber berichten.

Für eine solche Berichterstattung können sowohl bestehende Berichtsformate des Unternehmens als auch ein eigenständiges menschenrechtsbezogenes Format genutzt werden. Dabei sollen die Berichtspflichten nicht zu unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand für die KMU in den Lieferketten oder berichtspflichtigen Gesellschaften führen.

5. BESCHWERDEMECHANISMUS

Zur frühzeitigen Identifikation von (tatsächlich oder potenziell) nachteiligen Auswirkungen sollten Unternehmen entweder selbst Beschwerdeverfahren einrichten oder sich aktiv an externen Verfahren beteiligen. Letztere können beispielsweise auf Verbandsebene eingerichtet werden. Je nach Zielgruppe sollte der Mechanismus unterschiedlich strukturiert werden. Die Zielgruppe sollte daher bei der Gestaltung des Verfahrens konsultiert werden. Bei der Einrichtung neuer ebenso wie bei der Nutzung bestehender Mechanismen sollte darauf geachtet werden, dass diese ein faires, ausgewogenes und berechenbares Verfahren sicherstellen, das für alle potenziell Betroffenen zugänglich ist (z.B. durch den Abbau von sprachlichen oder technischen Barrieren). Ergänzend sollte die Einrichtung anonymer Beschwerdestellen in Betracht gezogen werden. Das Verfahren sollte so viel Transparenz wie möglich gegenüber den beteiligten Parteien ermöglichen und im Einklang mit internationalen Menschenrechtsstandards stehen. Bereits bestehende Beschwerdestellen im Unternehmen oder dessen Umfeld sollten auf ihre Konformität hinsichtlich dieser beschriebenen Kriterien überprüft werden.
Der Beschwerdemechanismus und der gesamte Sorgfaltsprozess des Unternehmens sollten regelmäßig praxisnah auf ihre Effektivität hin überprüft werden.

ÜBER GOLIATHWATCH

Goliathwatch ist eine neue Nichtregierungsorganisation, die sich für eine Wirtschaft einsetzt, die sich in den Dienst aller Menschen und der Natur stellt.
Wir machen die Macht von Konzernen sichtbar und halten dieser demokratische Prinzipien entgegen.

Weitere Informationen unter: www.goliathwatch.de

IMPRESSUM

Goliathwatch
Noldering 21
22309 Hamburg
www.goliathwatch.de
info@goliathwatch.de

Autor: Sven Perten
Redaktionelle Mitarbeit: Dr. Thomas Dürmeier, Marten Eggers, Stefan Grass, Jenny Sell
Layout: Lea Franck

Bildnachweis (Titel):
Albert Backer
„Minenarbeiter der Mine Rosario im Cerro Rico, Potosí, Bolivien"
Lizenz: Creative Commons Attribution-Share Alike 3.0 Unported
https://commons.wikimedia.org/wiki/File:MinerosCerroRico.jpg

Juni 2018

Lizenz: https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/

GOLIATHWATCH
Für Demokratie statt Macht der Konzerne.